Schulischer Teil der Fachhochschulreife

gültig für Schüler/innen, die ab Schuljahr **2007/08** gemäß BGVO vom 30 Juli 2007 ausgebildet wurden

Ermittlung der Voraussetzungen nach § 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 17. Mai 2009 (letzte Änderung)

K o n t r o l l b l a t t

Fächer und Kursleistungen:

Fächer	Anrechenbare Kursleistungen einfache Wertung		Anrechnung Punktezahl insgesamt
	Schulhalbjahr	Schulhalbjahr	
4 Kurse (einfach gewertet in Betracht kommend; mind. 20 Punkte)	Punkte	Punkte	
Wirtschaft (Profilfach)			
11 Kurse (mind. 55 Punkte)	Punkte	Punkte	
		Zwischensummen	+
(mind. 095 Punkte, höchstens 285 Punkte)		**Gesamtpunktzahl**	

Durchschnittsnote: _____ (_____)

(nach Ziffern) (nach Buchstaben)

Anmerkungen:

- Anrechenbare Schulhalbjahre müssen voll durchlaufen sein.
- Mit der Note "ungenügend" (00 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt.
- Kursleistungen aus ausschließlich aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren können angerechnet werden.
- Die einmal festgelegten beiden Schulhalbjahre gelten durchgehend für alle Fächer / Fächergruppen.
- Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.
- Unter den anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:
  - Wirtschaft — muss im ersten Block, einfach gewichtet, abgerechnet werden
  - Deutsch
  - Fremdsprache — Die Kurse in der Fremdsprache müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können. Auch die B-Fremdsprache kann im ersten Block abgerechnet werden.
  - Mathematik
  - Geschichte mit Gemeinschaftskunde
  - Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik mit Biologie oder Ernährungslehre mit Chemie

  Aus weiteren Fächern können nach Wahl höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
- In 2 Kernfächern, darunter auf jeden Fall das Profilfach (sowie mögl.: M, D, E/A, F/A, F/B, Span/B), müssen bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein.
  2 dieser 4 zu wertenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens 5,0 Punkten abgeschlossen sein.
- In 7 der 11weiteren anzurechnenden Kurse müssen jeweils mindestens 5,0 Punkte bei einfacher Wertung erreicht sein.
- Die Gesamtpunktzahl ist nach der auf der Rückseite abgedruckten Tabelle in die Durchschnittsnote umzurechnen.
- Die Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen ist in der folgenden Form einzutragen: z.B. 3,2 (drei,zwei).

Antrag .....

(Vor- und Zuname) (geboren am) Klasse + Klassenlehrer

Ich beantrage die Ausstellung der Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife ☐ ,

des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife ☐ .

Esslingen, ...

(Datum) (Unterschrift)